

Betreff
Beratung und Beschlussfassung über ein Schreiben des Amtes Geltinger Bucht an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie betreffend der Rechtswidrigkeit der Aufsuchungserlaubnis im Erlaubnisfeld Sterup für die Central Anglia vom 14.11.2013

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Fachbereich I	<i>Datum</i> 02.12.2015
<i>Sachbearbeitung:</i> Gerd Aloe	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	16.12.2015	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt das Schreiben des Amtes Geltinger Bucht betreffend der Rechtswidrigkeit der Aufsuchungserlaubnis im Erlaubnisfeld Sterup für die Central Anglia vom 14.11.2013 in der vorgelegten und erläuterten Fassung an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu senden.

Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dr. Robert Habeck, erhält eine Kopie des Schreibens.

Sachverhalt:

Siehe beigefügtes Schreiben

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

-Entwurf des Schreibens an das Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie

Betr.: „**Die Rohstoffgewinnung hat keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen** – wie etwa dem Natur- und Landschaftsschutz“, OVG Sachsen-Anhalt, 21..11.2003 2 K 341/00
Bezug: Aufsuchungserlaubnis Erlaubnisfeld Sterup für die Fa. Central Anglia vom 14.11.2013
L2.L67211/11-12 06/2012-0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir betrachten die erteilte Erlaubnis als rechtswidrig, und zwar aus drei Gründen!

- Wir wurden **als Gemeinde nicht** gemäß §15 BBergG an dem Verfahren **beteiligt** und hatten daher nicht die Gelegenheit, die überwiegenden Öffentlichen Interessen vorzutragen, die zu einer Versagung der Aufsuchungserlaubnis gemäß § 11 Nr. 10 BBergG zwingend hätten führen müssen. Denn neben den im Rahmen des § 15 BBergG zu beteiligenden Fachbehörden, zählen **alle Stellen, die öffentliche Interessen der in § 11 Nr. 10 BBergG bezeichneten Art wahrnehmen**, zu den zu beteiligenden Behörden; **das Bundesverwaltungsgericht schliesst die betroffenen Kommunen ausdrücklich mit ein.** (so BVerwG, Beschluss vom 15.10.1998, - 4B98- und die ständige Rechtsprechung).
Schon der Gesetzgeber selbst wollte bei der Fassung des Bergbaugesetzes u.a. aus Gründen der Verfahrensökonomie sicherstellen, dass tatsächlich vorhandene Erkenntnisse von betroffenen öffentlichen Interessen **so früh wie möglich, also im Erlaubnisverfahren** mit einbezogen und berücksichtigt werden können: „eine Abwägung zwischen volkswirtschaftlich-bergbaulichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen“ sollte früh erfolgen „obwohl eine echte Kollision mit anderen öffentlichen Interessen nicht schon durch das mit der Erteilung der Erlaubnis entstehende Recht, sondern erst durch dessen Ausübung eintreten kann“(BT-Drs.8/1315,S. 87).
- Das LBEG hat die gemäß § 11 Nr.10 BBergG vorgeschriebene oben genannte **Interessenabwägung** offensichtlich **nicht vorgenommen**, denn eine solche ist in der Aufsuchungserlaubnis nicht erwähnt.
- Die Interessenabwägung gemäß den **§§ 11 Abs. 10 BBergG hätte** aus mehreren Gründen **zu einer Versagung der Aufsuchungserlaubnis führen müssen**, insbesondere aufgrund der überwiegenden öffentlichen Interessen am reinen und gesunden Trink- Grund- und Oberflächenwasser.

Aufgrund dieser klaren und eindeutigen Rechtslage fordern wir Sie hiermit auf, uns künftig an jedem weiteren Schritt im laufenden bergbaurechtlichen Verfahren zu beteiligen.

Anlass unseres Schreiben ist darüberhinaus,

- dass nach unseren Information ein Mitarbeiter des LBEG mitgeteilt habe, dass die Fa. Central Anglia derzeit einen Betriebsplan zur Zulassung vorgelegt habe, in einem Verfahren, dass nur die Firma und das Amt etwas angehe. Dritte ausdrücklich nicht. Eine solche intransparente und undemokratische Vorgehensweise halten wir für offensichtlich rechtswidrig.
- dass die Firma Central Anglia AS wiederholt angekündigt hat, noch im Winterhalbjahr 2015 seismische Untersuchungen vornehmen zu wollen.

1. Wir wehren uns gegen die Verlängerung der oben genannten offenkundig rechtswidrig erteilten Aufsuchungserlaubnis über den 31.12.2016 hinaus und fordern Sie dazu auf, uns in diesem Verfahren im Einklang mit dem BBergG zu beteiligen.

2. Wir fordern Sie auf,

- was die Auswertung der von Central Anglia genommenen Erdproben ergeben hat?
- uns mitzuteilen, ob die Fa. Central Anglia die Zulassung eines Betriebsplans beantragt hat und wenn ja, um welche Art eines Betriebsplans es sich handelt?
- uns an einem solchen Verfahren zu beteiligen! Die Beteiligungspflicht der Gemeinden sowie anderer Fachbehörden, insbesondere auch der Wasserbeschaffungsverbände, ergibt sich über die schon genannten §§ 15 und 11 BBergG hinaus zwingend aus § 54 Abs.2 BBergG, da ihr Aufgabenbereich mehrfach zentral berührt ist. Auch in diesem Verfahren ist **gem. § 48 Abs. 2 zu prüfen, ob andere überwiegende öffentliche Interessen einer Ölförderung entgegen stehen.**

„Die Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange wie das Landschaftsbild, Naturschutz, Wasserhaushaltsgesetz etc. sowie privater Belange wie das Oberflächeneigentum bei der Zulassung von Betriebsplänen.....**ist durch viele höchstrichterliche Entscheidungen in das Bergrecht integriert worden.**“ (Grit Ludwig, Gesamtabwägung ins Bundesberggesetz! Konsequenzen aus dem Garzweiler-Urteil des BVerfG vom 17.12.2013, nebst dort genannten Entscheidungen des BVerwG vom 4.7.1986,16.3.1989 und 29.6.2006 in ZUR 9/2014, S.453)

Nach unserer Auffassung sind auch die Umweltverbände NaBu, BUND, BBU und Greenpeace am weiteren Verfahren zu beteiligen.

3. Ferner bitten wir um Mitteilung, **ob eine Strategische Umweltplanung oder eine UVP-Vorprüfung stattgefunden haben** oder geplant werden.

4. Wir beantragen eine **Aussetzung des Betriebsplanverfahrens** und aller weiteren möglicherweise eingeleiteten Verfahren bis das aktuell geplante Fracking-Regelungspaket von Bundestag- und Bundesrat verabschiedet ist. Es gibt Bestrebungen, in die entsprechenden Gesetze auch neue Vorschriften für die Maßnahmen bei der Erdölförderung aufzunehmen oder diese so zu verändern, dass die Belange des Natur- und Umweltschutzes eine stärkere Bedeutung erhalten.

5. Um unsere Einwände umfassend und fundiert vortragen zu können, **beantragen wir vollständige Akteneinsicht in das laufende Verfahren**, inclusive aller Anträge incl. Änderungsanträge der Central Anglia AS. Wir beantragen auch die Zusendung aller im Bescheid vom 14.11.2013, S.2 angesprochenen Stellungnahmen und Resolutionen von Gebietskörperschaften zu Hinweisen und Bedenken hinsichtlich des Grundwasser- und Naturschutzes.

Wir kündigen schon jetzt an, **daß wir** im Betriebsplanverfahren gem. den §§11Nr.10 und 48Abs.2 BBergG die **Versagung der Zulassung von Betriebsplänen der Firma Central Anglia wegen entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen beantragen werden.**

Der Kreis in Betracht kommender öffentlicher Interessen ist weit gefasst. Dazu gehören nicht nur alle in der Verfassung, Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen zum Ausdruck gebrachten und festgelegten öffentlichen Interessen, sondern auch die aus Landes- und Gebietsentwicklungs-, Raumordnungs-, Energiepolitik- und Klimaschutzplänen.

Folgende überwiegende öffentlichen Interessen verbieten aus unserer Sicht eine Erdölförderung:

A. Der Schutz des Grund- und Trinkwasser und damit Anspruch und Recht der Bevölkerung auf ein natürliches, reines und gesundes Trinkwasser.

B. Die Abwehr von gesundheits- und lebensbedrohlichen Gefahren für die Bevölkerung durch erhöhte Krebsgefahr.

C. Die Abwehr vor Gefährdungen von Natur- und Umwelt, Verhinderung von Schäden an Gebäuden, historischer Bausubstanz, Versorgungsleitungen aller Art durch Erdbeben.

D. Der Schutz von Umwelt und Bevölkerung vor dem die Lebensgrundlagen der Erde zerstörenden Klimawandel.

A.

Die Versorgung der Bevölkerung mit reinem gesundem Trinkwasser gehört zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde innerhalb der Daseinsvorsorge. „Betont wird im Übrigen, **dass insbesondere dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen eine alle anderen Belange überragende Bedeutung zukommt**“ (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.8.2011,-2 B 1484/11-).

Es besteht die **Gefahr, dass das Trinkwasser im Aufsuchungsgebiet durch die gesundheitsgefährdenden Substanzen des Lagestättenwassers**, das im Zuge der Erdölförderung an die Oberfläche gebracht wird, **verunreinigt und irreversibel geschädigt wird.**

1. Die Güte des Trinkwassers:

„**Sauberes Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel**“ bringt es Werner Sauer, für das Bündnis zum Schutz von Wasser, das 2013 von deutschen Wasserversorgern und Getränkeherstellern gegründet wurde, auf den Punkt – und weist darauf hin, daß es sich beim Trinkwasser in Angeln um ein einziges zusammenhängendes Wassergebiet handelt (Vortrag, 21.8.2015 in Dollerup). Das bedeutet eine Verunreinigung oder Vergiftung an einer Stelle betrifft nicht nur das komplette Aufsuchungsgebiet, sondern darüberhinaus das gesamte Wassereinzugs-gebiet bis und einschliesslich Flensburg.

Lediglich 0,1 % aller Wasservorkommen auf der Erde ist Trinkwasser. Im Vergleich etwa zu Kanada mit 84.495 Kubikmeter und den USA mit 9.186 cbm, betragen die Wasserressourcen in Deutschland lediglich 1.306 cbm per Einwohner.

In Angeln, wie übrigens auch in Schwansen, südlich der Schlei hat das **Trinkwasser eine besonders hohe Güte und natürliche Qualität.** Lediglich unter Zugabe von Luftsauerstoff, kann das Grundwasser zu Trinkwasser aufbereitet werden. Aufwändige Filtrationsverfahren oder Zusätze chemischer Stoffe sind überflüssig. Diese überragende Qualität des Trinkwassers führen die Wasserbeschaffungsverbände im wesentlichen darauf zurück, dass das Trinkwasser, dass sich dort im Bereich Sterup in einer Tiefe von ca. 70-

90, in Mittelangeln in der Tiefe von 110 bis 130 Metern und im Bereich Flensburg in einer Tiefe unter 200m befindet, über Jahrhunderte bis Jahrtausende durch versickernde Niederschläge gesammelt hat und **nach oben durch ein „Gebirge“, bestehend aus einer dicken wasserhemmenden Lehmschicht wirksam vor umweltgefährdenden Stoffen geschützt ist.**

Diese Lehm-Schicht **verliert diesen Schutz** vor gesundheitsgefährdenden Verunreinigungen und Verschmutzungen **wenn sie von Tiefenbohrungen**, wie von der Ölfirma geplant, **durchlöchert wird** und vorhandenes Öl, Gas und Lagerstättenwasser durch die Schicht des Trinkwassers zu Tage gefördert werden soll.

„Wenn es im Erkundungsfeld Sterup in naher Zukunft tatsächlich zu Probebohrungen auf der Suche nach Erdöl und Erdgas kommt, dann drohen nach Auffassung von Hans-Heinrich Hennigs, Vorsteher des **Wasserbeschaffungsverbandes Sterup, erhebliche Gefahren für das Trinkwasser.** Während der Einwohnerversammlung der Gemeinde Ahneby am 2.6.2015 im überfüllten Feuerwehrgerätehaus wies Hennigs darauf hin, dass der Verband jährlich 65 Millionen Kubikmeter Wasser von hoher Qualität gewinnt. „Wir fördern und liefern ein hohes Gut – und das zu einem günstigen Verbraucherpreis“. Bei den Bohrungen nach Erdöl müssten die Rohre durch die wasserführenden Schichten getrieben werden. „**Jede Bohrung birgt ein Risiko in sich.**“ **Deshalb lehne der Verband die Erdölsuche strikt ab.** Für diese Aussage erhielt Dr. Hennigs Standing Ovationen von den ca 100 anwesenden EinwohnerInnen von Ahneby. In den Gesprächen mit der Bevölkerung hat sich immer wieder gezeigt, dass die Sorge ums Trinkwasser, einer der Hauptgründe für ihre Ablehnung der Erdölsuche und -förderung ist. Den hier lebenden Menschen ist bewußt, welch hohes Gut Trinkwasser ist. Dass dies im Gegensatz zu Öl überlebenswichtig ist. Dafür braucht es kein Expertenwissen.

2. Die durch die Substanzen des Lagerstättenwassers verursachten Gefahren.

Dass Erdöl allein das Trinkwasser ungenießbar macht ist bekannt.

Gleiches gilt aber erst recht für das im Ölfeld immer vorhandene **Lagerstättenwasser**, das mit dem Rohöl vermischt ist oder auf dem das Öl unterirdisch schwimmt. Es wird mit dem Öl an die Oberfläche gepumpt und ist stark belastet:

- Es ist extrem **salzhaltig**, bis zu zehn mal so salzig wie Meerwasser und macht schon dadurch Grund- und Trinkwasser ungenießbar.
Es enthält:
- ca. 0,2mg/l **Quecksilber**, die 200fache Menge des im Trinkwasser erlaubten Höchstwertes. Es ist eines der giftigsten Metalle, das sich schädlich auf das Nerven – und Immunsystem von Menschen und Tieren auswirkt. In Gebieten der Erdölförderung werden immer wieder stark erhöhte Quecksilberwerte im Erdreich gemessen.
- **Benzol** ist ein natürlicher Bestandteil von Öl. Wiederholt wurden im Lagerstättenwasser (bei der konventionellen Öl- und Gasförderung), als auch im Boden ein **erhöhter Benzol-Gehalt** festgestellt. Das Robert-Koch-Institut hat einen signifikanten Zusammenhang zwischen Benzolbelastungen und **Krebserkrankungen** beobachtet.
- neben anderen radioaktiven Substanzen das hochgiftige und langlebige **Radium 226**. Tief unter der Erde geht hiervon kein Strahlungsrisiko aus. Über die Förderanlagen an die Oberflächen gespült, zerfällt es u.a. zu Radon, dass ab 100 Becquerel pro Kubikmeter ein **signifikant erhöhtes Lungenkrebsrisiko verursacht.** (GSF Gesellschaft für Strahlenforschung)
Die spezifische Aktivität der Abwässer und Abfälle in der Öl- und Gasförderung beträgt zw. 0,1 und 15.000 Becquerel pro Gramm (IAEA, Internationale Atom-Energie-Agentur). Mit 88,5 Becquerel pro Gramm beziffert das Ölundternehmen Exxon im Jahr 2007 die mittlere Belastung seiner Branche, also mehr als das 3000-fache der natürlichen Bodenbelastung, die lediglich bei 0,03 Becquerel pro Gramm liegt.
- inkl. aller ggfs. karzinogenen und gesundheitsschädlichen Chemikalien, die bei der Ölförderung, von der Ölförderungsfirma in den Boden eingebracht wurden.

3. Das Lagerstättenwasser kann auf unterschiedliche Weise ins Trinkwasser gelangen und dieses irreversibel verschmutzen:

a. **Bei der Durchbohrung und Verrohrung durch die wasserführenden Trinkwasserschichten.** Die Fa.

Central Anglia schliesst dies zwar aus, da sie die Bohrung durch Betonvermantelung abdichten wolle. Eine 100% dichte Betonversiegelung ist jedoch technisch gar nicht möglich. Es werden sich immer Spalte und Blasen bilden, gerade auch im Übergang zu den Stahlrohren. Diese werden auch das Einfallstor für die hochgradig salzhaltigen Lagerstättenwasser bilden, die Undichtigkeiten vergrößern.

Auf diese und andere Weise können sich Leckagen bilden, wie in den USA wiederholt geschehen. Dort war der u.a. der Spezialbeton zwischen den Rohren mehrfach undicht geworden.

Selbst in der Verbandszeitschrift des Verbands der Ingenieure ist inzwischen zu lesen: „Zwar sollten solche Undichtigkeiten mit moderner Technik nicht auftreten, **die Praxis zeigt aber, dass immer wieder Fehler passieren.** Und dann ist der Schaden erheblich.“ (VDI Nachrichten vom 22.5.2015 unter der Überschrift „**Restunsicherheit bleibt, auch wenn gut erkundet wurde**“ in einem Bericht von Susanne Donner).

Selbst wenn ein Leck schon nach 5 Minuten bemerkt würde, etwa weil der Druck der Rohrleitung abfällt, wären bis dahin 35 Kubikmeter Frackflüssigkeit ins Grundwasser gelangt:“ Gleiches gilt selbstverständlich genauso für das giftige Lagerstättenwasser. „Dass so ein Zwischenfall schon in 5 Minuten entdeckt wird, ist allerdings der Optimalfall. Zwischen Ursache und Wirkung können Jahrzehnte liegen“ warnt Gerhard Schmidt, Umweltingenieur am Öko-Institut Darmstadt, mit der Folge einer drohenden Umweltkatastrophe, für Wasser, Boden und Luft (ebenda).

Auch der Geologe Dr. P. Hempel aus Kiel geht von einer Gefahr von den Spülungszusätzen aus, die bei den Erkundungs- und Förderbohrungen verwendet werden und sämtlich den Nutzhorizont durchfahren. „Im Förderbetrieb stellen mögliche unkontrollierte Austritte von Öl- und Gasgemischen durch Leckagen an Verrohrungen der Bohrungen eine zusätzliche Gefährdung für das genutzte Grundwasservorkommen dar“ (Stellungnahme zur Erkundung und Förderung von Kohlewasserstoffen in Schwansen – Gefahren für die Trinkwasserversorgung“ vom 4.9.2014)

b. Das Lagerstättenwasser kann aus der Förderstätte in ca. 1.500 Metern Tiefe in die Trinkwasserführende Schichten aufsteigen. Angeblich „sichere“ Erdschichten sind in der Regel niemals hermetisch abgeriegelt, sondern können immer auch durchlässig sein. Durch Risse, Frakturen, Brüche geologischer Linien und andere Bodenverwerfungen können Salze und Gifte des Lagerstättenwassers ins Trinkwasser gelangen. Dieser Prozess wird verstärkt, wenn insbesondere bei der sekundären und tertiären Erölförderung extrem hoher Druck auf die Lagerstätte aufgebaut werde.

Hierzu der Geologe Dr. P.Hempel aus Kiel (die geologischen Bedingungen des Trinkwassers entsprechen denen in Angeln und damit im Aufsuchungsgebiet):

Es ist bekannt, **daß auch unterhalb des Nutzhorizonts wasserhemmende Schluff- und Tonablagerungen folgen.** Über die weitere Schichtenabfolge des tieferen Untergrundes liegen jedoch keine veröffentlichten Erkenntnisse vor. „Folglich können derzeit auch keine Aussagen über mögliche hydraulische Wegsamkeiten von unten in den Nutzhorizont getroffen werden. Erfahrungsgemäß folgt ein Wasser- oder Gasanstieg über Störungs- und Schwächezonen im Gebirge. Die Lage dieser Zonen im Bereich des Grundwasseranstroms ist nicht bekannt, sodass folglich das Gebiet mit einem Gefährdungspotential durch die bohrtechnische Erkundung und konventionelle und unkonventionelle Förderung von Kohlewasserstoffen gegenwärtig nicht eingegrenzt werden kann (aaO).

Central Anglia AS konnte nach eigenen Angaben mit an der Erdoberfläche (bis 1m tief) entnommenen Bodenproben Erdölvorkommen im Untergrund nachweisen. Dass aber beweist, dass die Lagerstätten keinesfalls dicht sind, sondern im Feld Sterup kontinuierlich flächendeckend bereits heute Erdöl an die Oberfläche austritt, wenn auch derzeit noch in sehr geringen Mengen. Aus Hemmingstedt ist jedoch bekannt, wie groß die Undichtigkeiten der Erdöllagerstätten in Schleswig-Holstein sind. Aus dem Kreis Plön liegen mehrere Dokumente vor, die Erdölaustritte während der Erdölförderung im Feld Plön-Ost dokumentieren. Dort kam es durch das Verpressen von Lagerstättenwasser auch zu einem 7-8 Meter hohen Salzwasserspringbrunnen, der bis heute anhaltende Schäden verursacht hat.

Das potentielle Gefährdungsgebiet durch aufsteigende anthropogene Stoffe und Kohlenwasserstoffe im Rahmen von Erkundungs- und Fördermaßnahmen **kann erheblich größere Ausmaße aufweisen, als das Wassereinzugsgebiet, dass auf die Geländeoberfläche projiziert wurde.**

Laut einer Studie der US Umweltschutzagentur (EPA 2011) kann es beim Fracking zu unkontrollierten Rissbildungen kommen und dadurch zum Anschluss an durchlässige Gesteinsschichten. Laut Auswertung der Durham University, U.K. wurden vereinzelt vertikale Rissausbreitungen von über 1.100m festgestellt. Ein diffuser Anstieg von Gasen und Fluiden in das oberflächennahe Grundwasser ist dann nicht auszuschliessen. Dies gilt für Rissbildungen, die nicht durch Fracking entstehen, sondern durch Bodenverwerfungen oder Erdbeben, in gleicher Weise.

Selbst eine von der Fa. Exxon Mobil in Auftrag gegebene und finanzierte Expertenkommission kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltrisiken insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz durch Fracking erheblich sein können. Bei einer geologischen Störung etwa, also bei einem Bruch in einer geologischen Schicht, der auch einmal 1 km lang sein kann, könnten Frackingchemikalien unter Umständen doch bis ins Grundwasser gelangen. Dies gilt selbstverständlich neben Substanzen des Lagerstättenwassers auch für Chemikalien, die bei der konventionellen Ölförderung genutzt werden. Auf die entsprechende Frage einer Einwohnerin von Ahneby bei der Einwohnerversammlung von Sterup am 24.3.2015 in Grünholz, hat einer der Inhaber der Firma Central Anglia Herr Oehms den Einsatz von Chemikalien ausdrücklich nicht ausgeschlossen. „Wir haben da so unsere Mittelchen“.

c. Entweichung des Lagerstättenwassers durch undichte oder ungeschützte Altbohrungen.

Allein 2 Altbohrungen im Bereich Norgardholz wurden in diesem Jahr öffentlich bekannt. Sie sind nach oben nicht abgedichtet. Wasser sprudelt dort seit Jahrzehnten ungebremst nach oben, obwohl bereits in den 60er Jahren vergeblich lastwagenweise Beton in die Bohrlochöffnung geschüttet wurde, um diese abzudichten. In diesem Bereich können Wiesen und Feld bis heute nicht bewirtschaftet werden.

Diese Bohrungen, bei denen es sich wahrscheinlich um Probebohrungen handelt, sind im Kartenserver des LBEG nicht enthalten.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Aufsuchungsgebiet noch eine weitaus höhere Anzahl von ungesicherten Tiefenbohrungen befinden, da seit Jahrzehnten immer wieder von den verschiedensten Mineralölunternehmen seismische Untersuchungen und Probebohrungen vorgenommen wurden

Es ist möglich, daß sich während der von Central Anglia geplanten Bohrungen, Erdölförderung und Verpressung von Lagerstättenwasser, durch den dabei angewandten hohen Druck das Lagerstättenwasser unkontrolliert mit gewaltiger Kraft Notwege zur Oberfläche sucht, mit zerstörerischer Wirkung auf die Umwelt entweicht und so großflächige Grundwasserverschmutzung verursachen kann. Wie bei Ölaustritten und Blow-Outs verschiedentlich festgestellt, ist eine untertägige Verschleppung über weite Distanzen möglich und üblich.

d. Gefährlich sind auch die weiteren Transportwege des Lagerstättenwassers über Tage, da es hierbei regelmäßig zu Leckagen kommt.

Zunächst müssen in einer entsprechenden Anlage Lagerstättenwasser, Öl und Gas getrennt werden. Erdölfirmer weisen gerne darauf, dass dieses Abwasser dann „sicher“ wieder unter die Erde verpresst werden kann -zu dieser Illusion später-. Doch bis es dazu kommen kann - erstmal müssen ja Hohlräume in der Lagerstätte durch die Ölförderung geschaffen werden-, muss es zumindest zwischengelagert und transportiert werden. Bei all diesen Prozessen drohen mannigfaltige Gefahren.

Allein in Niedersachsen wurden zwischen 2012 und 2014 in mehreren Ölförderungsgebieten durchschnittlich jeden Monat Leckagen an stählernen Lagerstättenrohren entdeckt mit der Folge, daß unzählige Kubikmeter von **giftigem Lagerstättenwasser**, die Umgebung, Luft und Erde im allgemeinen, Kartoffelacker, Getreidefelder, Wiesen im besonderen mehr oder weniger verseucht haben, mit entsprechenden Folgen für Trink- und Grundwasser durch Versickerung.

Wenn also die Fa. Central Anglia auf den hohen technischen Standard bei der Förderung von fossilen Energieträgern in Deutschland und anspruchsvolle Umweltnormen verweist, spricht die Wirklichkeit eine deutlich andere Sprache.

„Nach § 12 WHG ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind. Hierbei gilt der Amts-Ermittlungsgrundsatz. Die Behörde hat in einem solchen Fall kein Ermessen. Gefordert ist lediglich eine vorsichtige Prognose. **Wenn nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden**“ (So auch die Resolution des Amtsausschusses Geltinger Bucht mit den 16 Bürgermeistern des Aufsuchungsgebiets Sterup gegen die Gasförderung mittels Fracking vom 3.1.2014).

An die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens in einem Trinkwasserschutzgebiet werden deshalb nur geringe Anforderungen gestellt. Als ausreichend wird es angesehen, dass von der zuständigen Fachbehörde Gefahren für das Trinkwasser nicht ausgeräumt werden können, da der **Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG** gilt“

Zwar ist im Aufsuchungsgebiet Sterup das Trinkwassereinzugsgebiet nicht als **Wasserschutzgebiet** ausgewiesen. **Tatsächlich liegen aber die Voraussetzungen hierfür vor.** Es wurde bisher lediglich von einer entsprechenden Beantragung abgesehen, da die dicke Deckschicht als ausreichender Schutz des Trinkwassers angesehen wurde (dies gilt allerdings gerade dann nicht mehr, wenn sie für die

Erdölgewinnung durchbohrt wird, s. oben) und so auch die Interessen der Landwirtschaft nicht beschnitten werden mussten.

Die wasserführenden Schichten umfassen zu 100% nicht nur das Gemeindegebiet von Steinbergkirche und des gesamten Amtes Geltinger Bucht, sondern auch zu 100 % das gesamte Aufsuchungs- und Erlaubnisfeld, incl. den Gemeinden Sörup, Süderbrarup, Mohrkirch, Rügge, Quern, Dollerup u.a.

Die öffentlichen Interessen an einem sauberen Trinkwasser überwiegen folglich im gesamten Aufsuchungsfeld das Interesse an einer Ölgewinnung mit der zweifelsfreien Folge, dass die Erdölförderung zu versagen und die Zulassung eines Betriebsplan abzulehnen ist.

B.

Es gehört ganz sicher auch zur zentralen Aufgabe einer Gemeinde, Gefahr für Gesundheit Leib und Leben ihrer EinwohnerInnen abzuwehren.

In der Samtgemeinde Bothel, in der es 16 aktive Gasbohrungen gibt, hat sich die **Blutkrebsrate bei Männern verdoppelt**, laut Krebsregister Niedersachsen, von 21 auf 41 Erkrankungen. Die zweite meist betroffene Gruppe sind **Kinder unter 14**, was inzwischen sogar Eltern bewogen hat, zum Schutz ihrer Kinder wegzuziehen. So weit darf es in Steinbergkirche und dem restlichen Aufsuchungsgebiet nicht kommen.

!!! Diese Krebsstudie kam nur zustande, da die Bürgerinitiative „Für Gesundheit“, eine Kinderärztin und andere Bürgerinitiativen darauf gedrungen haben, daß das „gefühlte“ Problem abnorm vieler Krebsfälle in ihren Dörfern von den Behörden endlich wissenschaftlich untersucht wird.!!!

Wie schon weiter oben ausgeführt,

- ist im Lagerstättenwasser und auch im Öl selbst immer Benzol vorhanden, und
- hat dass Robert-Koch-Institut einen signifikanten Zusammenhang zwischen Benzolbelastungen und **Krebserkrankungen** beobachtet.
- In den USA wurden inzwischen auch in der Luft drastisch erhöhte Werte von Benzol gemessen und zwar in einer Konzentration die zw. 35 und 770.000-fach über den „normalen“ Hintergrundwerten liegt.
- Hinzu kommt das signifikant erhöhtes Lungenkrebsrisiko durch Radon, s. oben

All dies aber auch die bereits aufgeführten gemessenen Strahlungs-Werte im Abwasser und Boden belegen die mit der Erdölförderung verbundene Gefahr von einer signifikanten Steigerung von Krebserkrankungen.

Das LBEG hat den bisher in Bothel aufgetretenen signifikanten Anstieg von Krebserkrankungen zum Anlass genommen an 200 weiteren Stellen (Bohrplätzen und Lagerstättenverpressung) in Niedersachsen nach Benzolbelastungen zu suchen.

C.

Auch die Abwehr von Gefährdungen der Natur- und Umwelt, Verhinderung von Schäden an Gebäuden, historischer Bausubstanz, Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanälen, Güllebehältern und auch der Deichanlagen durch Erdbeben liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und gehört u.a. zu den Aufgaben der Gemeinde.

Allein in Niedersachsen, ereigneten sich in den Zentren der norddeutschen Gasförderung seit den 70er Jahren rund 3 Dutzend Erdbeben.

- Zwischen den Jahren 2002 und 2014 gab es **neun** Erdbeben mit einer Stärke, zw. 2,3 und 4,5 der Richterskala, die laut LBEG mit den örtlichen Gasförderungsanlagen und ihren Horizontalbohrungen in Zusammenhang gebracht wurden und die zumindest in einem Fall noch 100km entfernt zu Gebäudeschäden geführt haben. All das hat das LBEG sogar dazu bewogen, einen eigenen Erdbebendienst einzurichten. Weil diese Erdstöße aus geringer Tiefe kommen, können Sie größere Schäden verursachen als natürliche Beben. Das letzte Erdbeben ereignete sich erst im Juni 2015 in Großenkneten.
- Erdbeben können auch durch „Druckentlastung“ im Erdreich durch die Gewinnung großer Mengen an Erdöl- und Ergas ausgelöst werden. Seit 2012 sind dort im Gebiet Groningen durch zahlreiche Erdbeben 30.000 Gebäude, incl. 29 Kirchen beschädigt und 170.000 Gebäude gefährdet worden. Gerichte haben deshalb dort teilweise die weitere Gasförderung untersagt.
- Auch die Verpressung von Lagerstättenwasser ist inzwischen deshalb brisant, da sie zur Auslösung von Erdbeben führen können. So führt der OGS, Oklahoma Geological Survey in den USA, den dortigen Anstieg der **Erdbeben** von 1-2 im Jahre 2008 auf **585 !! im Jahr 2014** sehr wahrscheinlich auf die Rückleitung des Lagerstättenwassers der Öl- und Gasindustrie in die Erde zurück.
- Ein tödliches Erdbeben in der Region Emilia-Romagna/Italien wird mit den dortigen Ölbohrungen in

Zusammenhang gebracht. Sie hätten das Doppelbeben, bei dem 2012 insgesamt 26 Menschen ums Leben kamen, zwar nicht „herbeigeführt“ aber womöglich „mit ausgelöst“. Die Beben fielen demnach mit einer verstärkten Aktivität im Ölfeld zusammen. Daraufhin wurde das Verbot für Ölbohrungen über das Edbebengebiet hinaus auf die gesamte Region ausgeweitet. Die Behörden bezifferten Schäden in Höhe von über 13,3 Milliarden EURO!

D.

Darüberhinaus besteht die Gefahr, dass durch die ungezügelter Förderung und Verbrennung fossiler Energien die Lebensgrundlage der Menschheit auf der Erde entzogen wird.

Die G 7 Staaten inkl. Deutschland haben sich darauf geeinigt bis spätestens Ende dieses Jahrhunderts auf die Verwendung fossiler Energieträger zu verzichten und an dem Klimaziel einer maximalen Erderwärmung von 2 Grad einzuhalten. Damit dieses Klimaziel erreicht werden kann dürfen **bis zum Jahr 2050 nur 1/5 aller bereits bekannten (dazu gehört Sterup nicht!)** und noch in der Erde schlummernden Kohle-, Öl- und Gasreserven gefördert und verbrannt werden. Dies entspricht einem CO₂ Ausstoß von 565 Mrd Tonnen CO₂. (B. Mc Kibben in „Holt das Geld da raus, Die Zeit, 22.5.2015) Alles andere überhitzt das Klima und zerstört unsere Natur, unsere Existenz und Lebensgrundlage, die Erde. Auch deshalb ist es nicht nur verantwortungsvoll, sondern für uns und kommende Generationen überlebenswichtig, dass etwaiges Öl und Gas im Erlaubnisfeld Sterup unter der Erde bleiben.

Auch die Bundesregierung und die Landesregierung Schleswig-Holstein haben sich verpflichtet, die Erderwärmung nicht über 2 Grad ansteigen zu lassen. Für letztere ist die Energiewende das schleswig-holsteinische Zukunftsprojekt Nummer eins. „Wir wollen beispielgebend sein, wie eine Gesellschaft ihre Energieinfrastruktur revolutioniert“. (Dr. R. Habeck in einer Rede vom 19.6.2015, in der er den Energiewende- und Klimaschutzbericht 2015 vorgestellt hat, Drucksache 18/3074). Es solle an Lösungen für die Energiewendezukunft mit 100% regenerativer Energieversorgung gearbeitet werden.

„...wie aktuelle Daten zeigen, ist allerdings auch für Schleswig-Holstein die Erreichung des Klimaschutzziels, einer Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 % bis 2020 noch nicht sicher gewährleistet.....Ein weiterer Grund für die in Schleswig-Holstein unterdurchschnittlichen Minderungsraten bei Methan ist **die Ausweitung der Ölförderung. Von 2000 bis 2014 hat sich die Ölförderung (Stichwort Mittelplate) verdoppelt. Entsprechend sind zusätzliche Treibhausgase in die Atmosphäre gelangt**“.

Deutlicher kann nicht ausgedrückt werden, wie schädlich die Ölförderung für unser Klima und unseren Planeten ist, so dass sie zu untersagen ist.

36 Nobelpreisträger **warnen vor einer umfassenden menschlichen Tragödie** und fordern in ihrer Deklaration nach Abschluss ihres Treffens auf der Bodenseinsel Mainau vom 3.7.2015 ein entschlossenes Vorgehen angesichts des Klimawandels. Wenn der Staat, die Politik und letztlich auch die Gemeinden der Klimaerwärmung „nicht entgegensteuern, so wird die Erde schließlich nicht mehr in der Lage sein, den Bedürfnissen der Menschheit gerecht zu werden und unsere ständig zunehmende Nachfrage nach Nahrung, Wasser und Energie zu decken“.

„Die wissenschaftliche Beweislast für den Klimawandel ist erdrückend erklärte Brian Schmidt, Physik-Nobelpreisträger von 2011“. Die Zeit für unverbindliche Absichtserklärungen sei vorbei, „wir können keine 5 weiteren Jahren so weiter machen“. (Süddeutsche Zeitung vom 3.7.2015 und <http://www.lindau-nobel.org/wp-content/uploads/2015/07/Mainau-Declaration-2015-DE.pdf>)

In Den Haag hat erstmals ein Gericht in seinem historischen und wegweisenden Urteil vom 24.6.2015 verkündet, daß **„der Staat die Pflicht habe, für den Schutz seiner Bürger und der Umwelt zu sorgen“**.

Auf die Klage der holländischen Umweltorganisation Urgenda hat das Gericht verfügt, dass die Niederlande den CO₂- Ausstoß bis 2020 im Vergleich zu 1990 um 25 Prozent verringern müsse!

Es wird nicht lange dauern, bis in Deutschland ähnliche Urteile erstritten werden.

Solange kann und muss das LBEG nicht warten um seine Bewilligungs- Praxis zu ändern

Da gemäß den §§ 11 Nr. 10 und 48 Abs.2 BBergG **zumindest 4 Versagungsgründe** vorliegen, sind die Anträge abzulehnen. Hinzu kommen weitere öffentlichen Interessen, z.B. die für den Tourismus bedeutsamen Nutzungen des gesamten Aufsuchungsgebiets und der Erhalt der entsprechenden Arbeitsplätze.

Auch bestehen aus drei Gründen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Fa. Central Anglia.

1. Allein zu einer Entsorgung des Lagerstättenwassers hat sie so widersprüchliche Aussagen gemacht, daß **Bedenken an ihrer fachkundlichen Expertise** bestehen. Der Inhaber Herr Oehms hat auf der Einwohnerversammlung am 24.3.2015 mitgeteilt, dass die Firma so kunstvoll fördern werde, dass gar kein Lagerstättenwasser die Oberfläche erreichen werde. Der Inhaber Herr Gast meint, „die Spülflüssigkeit könne

man eindampfen und die Feststoffe auf die passende Deponie bringen oder das Wasser in die Kläranlage abfahren. Wenn es arg verunreinigt sein sollte, könne man es zwischenlagern und am Schluss wieder in die Öllagerstätte füllen“ (Gast im Schleiboten , 3.7.2015). Da Spülflüssigkeit und Lagerstätten-wasser vermischt sind, ist es ein extrem gefährliches Unterfangen, wenn die giftigen Substanzen in die Luft abgelassen werden. Geeignete Kläranlagen sind nicht vorhanden. An anderer Stelle erklärt er wiederum, dass das Lagerstättenwasser unter die Erde verpresst werden solle.

2. Darüberhinaus **fehlen „Gewinnaussichten“** für die Firma. Im Hinblick auf das Waabser Feld, erklärte Herr Gast im August 2014, eine Erdölförderung sei wirtschaftlich wieder interessant geworden, da der Ölpreis über die 100-Dollar-Marke für ein Barrel gestiegen sei. Inzwischen ist der Preis auf absehbare Zeit um die Hälfte gesunken und Herr Gast hält die Ölförderung immer noch für wirtschaftlich. Dies ist unglaublich. Diese Frage gehört nicht nur zum eigenen Risikobereich der Firma, sondern bedeutet, dass die vom BBergG bezweckte Rohstoffförderung nicht erreicht werden kann. „Auch ist es **unzulässig eine Erlaubnis „auf Vorrat“ zu erteilen, die auf absehbare Zeit nicht genutzt werden könnte**“ (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Bescheid vom 5.6.2013). Auch deshalb ist die weitere Aufsuchungstätigkeit und die Genehmigung eines Betriebsplans zu versagen.

3. **Die Fa. Central Anglia AS kommt auch ihrer Informationsverpflichtung gegenüber Behörden und Bevölkerung nicht nach.** Die Betreiber versprachen im Februar 2014, einen Arbeitskreis mit Kommunalpolitikern und Verbandsvertretern zu gründen und vierteljährlich den aktuellen Stand der Dinge zu erläutern. Beides ist nach 1 ½ Jahren nicht geschehen. Einen Offenen Brief der Bürgerinitiative „Angeliter-Bohren-Nach“ mit Fragen zu den Risiken der konventionellen Ölförderung liess die Firma ebenfalls unbeantwortet.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Gemeinde kein Gemeindeland für Untersuchungen, Bohrungen oder Förderplätze zur Verfügung stellen wird und mangels Eignung und übermässiger Belastung auch keine Genehmigung zur Benutzung der Gemeindestraßen für seismische Untersuchungen erteilen wird.

Hochachtungsvoll